

► Biomasse als Energieträger?

In Zeiten steigender Energiepreise nimmt die Bedeutung der Nutzung von Biomasse als Energieträger zur Wärme- und Stromerzeugung zu.

Sie denken darüber nach, ob eine

- Holzpellets-Heizanlage
- eine Holzhackschnitzelfeuerung,
- ein Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk,
- eine Biomasseverbrennungsanlage mit anderen biogenen Energieträgern
- eine Biogasanlage oder
- ein Wärmenetz für eine Nahwärmeversorgung auf Basis einer Biomassenutzung

eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Investition sein könnte?

► Wir unterstützen Sie bei der Investition !

Falls Sie eine der genannten Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse neu errichten und betreiben wollen, können Sie dafür Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.

Voraussetzungen sind, dass die Anlagen vollautomatisch betrieben werden und die Abgasqualität festgelegten Grenzwerten entspricht.

Die Reduzierung der Fördersätze im Neubau ist begründet in der Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien im Neubau, die sich aus dem seit 01. Januar 2009 geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz –EEWärmeG- ergibt.

► Noch Fragen?

Anliegend finden Sie die Fördergrundsätze und den Antrag zum Klimaschutzprogramm sowie Hinweise zu weiteren Fördermöglichkeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

- SolarZentrum Hamburg
Zum Handwerkszentrum 1 • 21079 Hamburg
Telefon 35905-820 • Fax 35905-825
Email: info@solarzentrum-hamburg.de
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8 • 20355 Hamburg
Frau Faber • Telefon 42840-2151
Herr Schwörer • Telefon 42840-3198
Herr Fabig • Telefon 42840-3355
- Innung Sanitär Heizung Klempner
Barmbeker Markt 19 • 22081 Hamburg
Telefon 299949-0 • Fax 299949-30
- im Internet unter www.hamburg.de/erneuerbare

Förderübersicht

Hamburger Förderprogramm „Bioenergie“

Holzpellets-Heizanlagen bis 100 kW

Gefördert werden: vollautomatisch arbeitende Holzpellets-Heizanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung, die in Hamburg errichtet werden.

Antragsberechtigt sind: Handwerksbetriebe, die ihre fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen haben.

Förderhöhe: Grundbetrag im Gebäudebestand 1250,- €; Grundbetrag im Neubau ; 1000,- €; zusätzlich für jedes kW Nennwärmeleistung über 30 kW : im Gebäudebestand 45,- €, im Neubau 30,- €

andere Anlagen zur energetischen Biomassenutzung

Gefördert werden: Biomasse-Verbrennungsanlagen, z.B.: Holzpellets-Heizanlagen > 100 kW, Holz hackschnitzelfeuerungen, Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen

Antragsberechtigt sind: Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte, sowie Unternehmen

Förderhöhe: Im Gebäudebestand 45,- € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW; im Neubau 30,- € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Gefördert werden außerdem: andere Bioenergieanlagen wie z.B. Pflanzenöl-BHKW, Biogasanlagen, Nahwärmenetze zur Verteilung biogen erzeugter Wärme

Antragsberechtigt: wie im vorstehenden Fall

Förderhöhe: wird im Einzelfall festgelegt

Kontakt

Innung Sanitär Heizung Klempner
Barmbeker Markt 19
22081 Hamburg
Tel. 299949-0
Fax 299949-30

Bauherrenberatung:
SolarZentrum Hamburg
Tel. 35 90 58 20

Kontakt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Tel. 42840-3541, 2152, 3355
Fax 42840-2022
www.hamburg.de/foerderprogramme

Bauherrenberatung:
SolarZentrum Hamburg
Tel. 35 90 58 20

Bundeszuförderung

Marktanreizprogramm erneuerbare Energien

Gefördert werden: vollautomatisch arbeitende Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und manuell beschickte Holz-Vergaserkessel,

Zusätzlich können verschiedene Boni gewährt werden:

Kombinationsbonus, wenn gleichzeitig eine Solarthermie-Anlage errichtet wird

Bonus für besonders effiziente Umwälzpumpen

Effizienzbonus, wenn die Anlage in ein besonders gut wärmegeprägtes Gebäude eingebaut wird.

Antragsberechtigt sind: Privatpersonen, Freie Berufe; kleine und mittlere Unternehmen; Öffentliche Einrichtungen;

Förderhöhe: Die aktuellen Förderkonditionen bitte beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über nebenstehende Kontaktadresse erfragen

Kontakt

Gewährung von Zuschüssen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Tel. (0 61 96) 9 08-6 25
www.bafa.de

weitere Informationen zu Förderprogrammen des Bundes bei:

Bine Informationsdienst
Mechenstr. 57
53129 Bonn
Förderhotline: (0228) 92379-14 - werktags von 9.00 – 12.00 Uhr
Internet: www.energiefoerderung.info

Programm „Nachwachsende Rohstoffe“

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe

Antragsberechtigt sind: Unternehmen; Forschungseinrichtungen; Hochschulen

Die Antragsteller müssen über die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung ihres Vorhabens verfügen.

Förderhöhe: Einzelfall

Kontakt

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
(FNR)
Hofplatz 1
18276 Gülzow
Tel. (0 38 43) 69 30-0
Fax (0 38 43) 69 30-102
E-Mail: info@fnr.de
Internet: <http://www.fnr.de>

- **ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!!!**
Für alle Programme gilt: Eine Bewilligung kann nur für Bauvorhaben erfolgen, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde.

Bitte beachten Sie

Für Maßnahmen
zur Nutzung von Biomasseanwendungen
gelten je nach Nutzungsart unterschiedliche

- ▶ Fördermodalitäten
- ▶ Antragsformulare
- ▶ Bewilligungsstellen

Holzpellet-Heizanlagen bis 100 kW

werden nur von der Innung SHK Hamburg bewilligt,
bitte verwenden Sie nur das entsprechende Antragsformular an die ISHK Hamburg

alle anderen Biomasseanwendungen

werden nur von der Energieabteilung der Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt bewilligt,
bitte verwenden Sie nur das entsprechende Antragsformular an die BSU,- NR 23

Förderprogramm „Holzpellettheizungen“ für vollautomatisch beschickte Anlagen bis 100 kW

Förderungsgrundsätze vom 01. Februar 2010

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vollautomatisch arbeitende **Holzpellets-Heizanlagen bis 100 kW** zur energetischen Nutzung von Biomasse, die in Hamburg neu errichtet werden.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt für Fördermittel aus diesem Programm (Holzpellettheizungen bis 100 kW) sind ausschließlich Handwerksbetriebe, die diese Anlagen installieren und gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder der bewilligenden Stelle ihre fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen haben.

3. Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

Gefördert werden

- Holzpellets-Heizanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW

Förderhöhe:

Im Gebäudebestand:

Alle Anlagen werden mit einem Grundförderbetrag von 1.250,- € bezuschusst. Beträgt die Nennwärmeleistung über 30 kW wird jedes zusätzliche kW mit weiteren 45 € je kW gefördert.

Im Neubau (Bauantrag nach 01.01.2009):

Alle Anlagen werden mit einem Grundförderbetrag von 1.000,- € bezuschusst. Beträgt die Nennwärmeleistung über 30 kW wird jedes zusätzliche kW mit weiteren 30 € je kW gefördert.

Technische Voraussetzungen:

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Folgende Abgaswerte (gemessen unter Prüfstandsbedingungen) sind zu unterschreiten:

- Staub: 30 mg/Nm³
- CO: 100 mg/Nm³
- C-Gesamt: 5 mg/Nm³
- NOx: 150 mg/Nm³

(alle Werte sind bezogen auf 13% Sauerstoff)

4. Antragsverfahren / Bewilligung

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und ausschließlich an den Handwerksbetrieb ausgezahlt, der die Holzpellet-Heizanlage installiert hat.

Anträge werden bewilligt durch die:

Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg
Barmbeker Markt 19
22081 Hamburg
Telefon 299949-0
Fax 299949-30

Für die Antragstellung ist ausschließlich das Antragsformular aus dem Programm „Holzpellettheizungen bis 100 kW“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller und den Eigentümer im Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

5. Allgemeine Voraussetzungen

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

6. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze treten am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderungsgrundsätze vom 22. Juli 2008 außer Kraft.

Druckversion: 01.02.2010

ANTRAG auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm „Holzpelletheizungen“ für Anlagen bis 100 KW

An die
Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg
Barmbeker Markt 19
22081 Hamburg

Antrag auf Förderung für:

Holzpellet-Heizkessel bis 100 KW

Antragsteller (Installationsbetrieb): Firma, Anschrift, Telefon, Telefax	Qualifikationsnachweis des Betriebs: <input type="checkbox"/> Sanitär- und Heizungsfachbetrieb <input type="checkbox"/> Schulung der Solarinitiative Nord am: <input type="checkbox"/> Andere Schulung:..... <input type="checkbox"/> Praxiserfahrung (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> bereits in Hamburger Fachfirmenliste* gelistet
Installationsort: Eigentümer, Anschrift, Telefon	Angaben zum Gebäude: <input type="checkbox"/> Ein-/ Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> neu zu errichtendes Gebäude <input type="checkbox"/> bestehendes Gebäude, Baujahr:.....
Angaben zum Heizkessel: (nach Planung) <input type="checkbox"/> Holzpellets-Heizkessel nach DIN EN 303-5 <input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen RAL-UZ 112 Kesselfabrikat/-typ: Nennwärmeleistung: kW beheizte Wohneinheiten: WE Gesamtkosten incl. Mwst. EURO	

Ich erkläre hiermit, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist. **Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden, dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung.** Die Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme. Es gelten die Bestimmungen aus dem Hamburger Förderprogramm „Bioenergie“ vom 01.01.2010.

Ich werde die Innung SHK sofort informieren, sobald ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen mich beantragt oder eröffnet wird.

Hamburg, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

* Hamburger Fachfirmenliste unter <http://www.hamburg.de/erneuerbare>

Fördermerkblatt „Bioenergie“

nach „Förderrichtlinie Erneuerbare Energien“ vom 01.01.2010 (s. Anlage)

Stand 01.01.2010

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vollautomatisch arbeitende Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die in Hamburg neu errichtet werden.

A Biomasseverbrennungsanlagen

B andere Bioenergieanlagen

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind sowohl

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- als auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl Klein- und mittlere Unternehmen - KMU- als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung

3. Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

A Biomasse-Verbrennungsanlagen

Gefördert werden

- Holzpellets-Heizanlagen > 100 kW
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen als Energieträger

Förderhöhe:

Für Anlagen im Gebäudebestand beträgt der Zuschuss 45 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Für Anlagen im Neubau beträgt der Zuschuss 30 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Bei anderen oder größeren Anlagen wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Mindest-Fördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 €.

Technische Voraussetzungen:

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen. Bei allen Anlagen > 100 kW sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

Folgende Abgaswerte (gemessen unter Prüfstandsbedingungen) sind zu unterschreiten:

- Staub: 40 mg/Nm³
- CO: 150 mg/Nm³
- C-Gesamt: 10 mg/Nm³
- NOx: 250 mg/Nm³

(alle Werte sind bezogen auf 11% Sauerstoff)

B Andere Bioenergieanlagen

Gefördert werden

- Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke
- Umwandlungs- und Verteilanlagen für Bio-Kraftstoffe oder biogen erzeugte Wärme (z.B. Nahwärmenetze)
- Biogasanlagen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen Biogaserzeugung und -nutzung besteht,

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

Die Mindest-Fördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 €.

Technische Voraussetzungen:

Es werden nur Anlagen gefördert, die dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Besondere Anforderungen an die Biomasse oder die Technik, insbesondere auch Abgasgrenzwerte werden im Einzelfall festgelegt

4. Antragsverfahren / Bewilligung

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge werden bewilligt durch die:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Energieabteilung, -NR 23-
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Telefon 42840-2151, 3198, 3355
Fax 42840-2022

* Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“
ISBN 3-937441-90-5; zu beziehen unter
www.qmholzheizwerke.de

Für die Antragstellung ist das Antragsformular für das Programm „Bioenergie“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind in Abhängigkeit vom Gegenstand der Förderung die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes zu erfolgen hat.

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Sie erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens. Dabei wird überprüft, ob die technischen Voraussetzungen eingehalten werden und somit die Ziele des Förderprogramms erreicht werden.

Einzelheiten zu Angaben, die im Rahmen der Erfolgskontrolle überprüft werden sind im Zuwendungsbescheid geregelt, auszufüllende Formulare werden mit dem Zuwendungsbescheid verschickt.

7. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze gelten nur in Verbindung mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010.

Die Fördergrundsätze treten am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderungsgrundsätze vom 22.07.2008 außer Kraft.

ANTRAG auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm
„Bioenergie“
der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010

An die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Energieabteilung, -NR 23-
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Antrag auf Förderung für:

- A** **Biomasse-Verbrennungsanlage**
- Holzpellettheizung > 100 kW**
 - Holz hackschnitzelfeuerung**
 - Verbrennung anderer Biomasse**
- B** **andere Bioenergieanlage**

Antragsteller: Name/Firma, Rechtsform, Anschrift, Telefon, Telefax	Weitere Angaben Vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bankverbindung (für spätere Zuschussabwicklung): Kontoinhaber:..... Kto-Nr.: BLZ:..... Geldinstitut:..... (auf Verlangen ist eine Auskunft der Hausbank vorzulegen)
	weitere Fördermittel in den letzten 3 Jahren erhalten oder beantragt, <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, wann: wo in welcher Höhe?
	Erfolgt eine Förderung für dieses Objekt aus einem Förderprogramm der Wohnungsbaukreditanstalt –WK- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, aus welchem Förderprogramm: in welcher Höhe?
Ansprechpartner:	Das Vorhaben kann nur realisiert werden mit Hilfe eines <input type="checkbox"/> rückzahlbaren Zuschusses <input type="checkbox"/> nicht rückzahlbaren Zuschusses Begründung:.....
Installationsort: (falls abweichend)	
Grundeigentümer: (falls abweichend)	

Angaben zum Objekt / zur Anlage: Die Anlage versorgt hauptsächlich <input type="checkbox"/> bestehende Gebäude Baujahr: <input type="checkbox"/> Neubau Gebäudeart / -nutzung:	<u>Kurzbeschreibung geplantes Vorhaben:</u>
A <input type="checkbox"/> Biomasse-Verbrennungsanlage Brennstoff: Kesselfabrikat/-typ: Nennwärmeleistung: kW, Herstellererklärung über Einhaltung der Grenzwerte <input type="checkbox"/> ist beigefügt Pufferspeicher:m ³ Standardschaltung: (nach QM-Holzheizwerke) Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvoranschlägen incl. Mwst. EURO	B <input type="checkbox"/> andere Bioenergieanlage Art: bei Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk Fabrikat/-typ: thermische LeistungkW FeuerungswärmeleistungkW Oxidationskatalysator <input type="checkbox"/> liegt vor Vollwartungsvertrag über 10 Jahre <input type="checkbox"/> liegt vor Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvoranschlägen incl. Mwst. EURO bei Wärmenetz Einfache Netzlänge:m. Wärmedurchsatz pro Jahr Mwh/a Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvoranschlägen incl. Mwst. EURO

Sonstige Erklärungen

Ich erkläre hiermit,

- dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des Zuschusses) sichergestellt ist, (siehe Anlage 1)
- dass ich noch zahlungsfähig bin und gegen mich kein Vergleichs- oder Konkursverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist und dass ich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unverzüglich mitteilen werde, wenn bis zur Bewilligung des Antrages ein Vergleichs- oder Konkursverfahren bevorstehen sollte,
- dass mein Mietvertrag nicht seitens des Vermieters kurzfristig kündbar ist,
- dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist,

Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass die FHH Angaben über das Projekt, wie z.B. Kurzbeschreibung der Biomasse-verbrennungsanlage mit Foto, Angaben zum Standort und Betreiber nach Rücksprache für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme von der BSU nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann,

Hinweis: Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden, dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme.
 Es gelten die Bestimmungen aus dem Fördermerkblatt „Bioenergie“ vom 01.01.2010 in Verbindung mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010.

Hamburg, den
 (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1 zum Antrag auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm „Bioenergie“ „Verbindliche Erklärung“

An
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Natur- und Ressourcenschutz
Energieabteilung
NR 23

Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien, Förderprogramm „Bioenergie“

Verbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers

Firma:.....

Aktenzeichen:.....(wird von BSU ergänzt)

Datum:.....

Projekt:.....

Finanzierungsplan:

Voraussichtliche Gesamtkosten: EURO

Vorgesehener Zuschuss
(wird ggfs. durch die BSU ergänzt/geändert): EURO

Vorgesehene Eigenmittel: EURO

Die Finanzierung erfolgt durch Drittmittel (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

Bankdarlehen, EURO

KfW Erneuerbare Energien,
 Programnteil „Standard“ EURO
 Programnteil „Premium“ EURO

Ich erkläre / wir erklären, dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des o.a. Zuschusses) sichergestellt ist.

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 zum Antrag auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm „Bioenergie“ „Förderrichtlinie Erneuerbare Energien“



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

Vom 01. Januar 2010

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer zusätzlichen Umweltentlastung führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgeht.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) 1972, S. 10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABL.L214 vom 9.8.2008 S. 3) gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach dieser Richtlinie ausgewählte Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien, wie z.B.

2.1 die Nutzung von Biomasseanwendungen,

2.2 die Installation von Photovoltaikanlagen,

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden im Einzelnen in Fördermerkbüchern geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden. (www.hamburg.de/erneuerbare)

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, für weitere Technologien zur Nutzung Erneuerbarer Energien Förderprogramme aufzulegen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl Klein- und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung
- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte

3.1 Bewilligung

Bewilligende Stelle ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) werden jeweils Bestandteil der Zuwendungsbescheide oder -verträge. Für die Anwendung der Nr. 3 ANBest-P gilt:

beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100.000,00 €, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Zuwendung von mehr als 100.000,00 € bis zu 1 Mio. € sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Eine Rückzahlbarkeit wird regelhaft geprüft. Im Falle von rückzahlbaren Zuwendungen erfolgt die Zuwendung durch Zuwendungsvertrag, in dem die Modalitäten der Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals sowie der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs geregelt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Zuwendungszweck, d. h. von dem durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie, Das Nähere regeln die jeweiligen Fördermerkmale.

(www.hamburg.de/erneuerbare).

Die Beihilfe erfolgt nach Artikel 23 der Gruppenfreistellungsverordnung. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität jedoch um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Näheres wird im jeweiligen Fördermerkblatt bekannt gegeben und im Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag geregelt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Fördermerkmale zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichtes gezahlt. Abschlagszahlungen sind ggf. auf Antrag möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nr. 3 - die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die Verwendung der Zuwendung ist danach innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei Zuwendungen von mehr als 100.000,00 € sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2013 befristet.

